

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Telekommunikationsgesetz (TKG)
– Drucksachen 15/2316, 15/2345, 15/2674, 15/2679, 15/2907 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Wolfgang Meckelburg**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatsminister Gernot Mittler**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 98. Sitzung am 12. März 2004 beschlossene Telekommunikationsgesetz (TKG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 5. Mai 2004

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster
Vorsitzender

Wolfgang Meckelburg
Berichterstatter

Gernot Mittler
Berichterstatter

Anlage

Telekommunikationsgesetz (TKG)

1. **Zur Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Verträge über Zusammenschaltung“.

- b) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde“.

2. **Zu § 2 Abs. 5 Satz 1 – neu –**

In § 2 Abs. 5 wird dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt:

„Die Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien sind zu berücksichtigen.“

3. **Zu § 13 Abs. 3**

In § 13 Abs. 3 wird vor der Angabe „18a“ die Angabe „18,“ eingefügt.

4. **Zu § 14 Abs. 2**

In § 14 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 10“ die Wörter „und der Marktanalyse nach § 11“ eingefügt.

5. **Zu § 16**

§ 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Verträge über Zusammenschaltung“.

- b) Die Wörter „auf Nachfrage über die Zusammenschaltung zu verhandeln“ werden durch die Wörter „auf Verlangen ein Angebot auf Zusammenschaltung zu unterbreiten“ und das Wort „Diensten“ wird durch das Wort „Telekommunikationsdiensten“ ersetzt.

6. **Zu § 19 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 7**

In § 19 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Netzkomponenten oder -einrichtungen“ die Wörter „einschließlich des entbündelten Breitbandzugangs“ eingefügt.

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Zugang zu bestimmten vom Betreiber angebotenen Diensten, wie sie Endnutzern angeboten werden, zu Großhandelsbedingungen zu gewähren, um Dritten den Weitervertrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu ermöglichen. Hierbei sind die getätigten und zukünftigen Investitionen für innovative Dienste zu berücksichtigen.“

- c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Einzug von Zahlungen“ werden die Wörter „nach den nachfolgenden Maßgaben zu gewähren,“ eingefügt.

bb) Die Wörter „, nach folgenden Maßgaben zu erbringen“ werden durch die Wörter „und auch anderen Anbietern, die nicht an einer solchen Vereinbarung beteiligt sind, diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen nach den in der Vereinbarung niedergelegten Bedingungen gewähren“ ersetzt.

7. **Zu § 25 Abs. 3 – neu –**

Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Regulierungsbehörde hat, soweit Belange von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nach § 2 Abs. 5 Satz 1 betroffen sind, die zuständige Landesmedienanstalt hierüber zu informieren und an eingeleiteten Verfahren zu beteiligen. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt prüft die Regulierungsbehörde auf der Grundlage dieses Gesetzes die Einleitung eines Verfahrens und die Anordnung von Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen.“

8. **Zu § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2**

In § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „erstmal“ gestrichen.

9. **Zu § 29 Abs. 1 und 4**

§ 29 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann die Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit nach dem Vergleichsmarktprinzip entsprechend § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vornehmen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „prüft die Regulierungsbehörde“ werden durch die Wörter „berücksichtigt die Regulierungsbehörde insbesondere“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

- cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den Telekommunikationsmärkten.“

10. **Zu § 40 Abs. 4**

In § 40 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Auf Antrag oder von Amts wegen trifft die Regulierungsbehörde eine Entscheidung, um die miss-

bräuchliche Ausnutzung einer marktmächtigen Stellung zu beenden. Dazu kann sie dem Unternehmen, das seine marktmächtige Stellung missbräuchlich ausnutzt, ein Verhalten auferlegen oder untersagen oder Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären. Eine solche Entscheidung soll in der Regel innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Einleitung des Verfahrens getroffen werden. Bei einer Antragstellung nach Satz 1 ist der Eingang des Antrags der Fristbeginn. Den Antrag nach Satz 1 kann jeder Anbieter von Telekommunikationsdiensten stellen, der geltend macht, in eigenen Rechten verletzt zu sein.“

11. Zu § 41

§ 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41
Vorteilsabschöpfung durch die
Regulierungsbehörde

(1) Hat ein Unternehmen gegen eine Verfügung der Regulierungsbehörde nach § 40 Abs. 4 oder vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, soll die Regulierungsbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Schadensersatzleistungen oder durch die Verhängung oder die Anordnung des Verfalls ausgeglichen ist. Soweit das Unternehmen Leistungen nach Satz 1 erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

(3) Wäre die Durchführung einer Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie soll auch unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.

(4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden.“

12. Zu § 43 Abs. 1 Satz 1

In § 43 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikationsdiensten“ die Wörter „und für die Sicherstellung der Genauigkeit und Richtigkeit der Entgeltabrechnungen“ eingefügt.

13. Zu 45 Abs. 1 Satz 1

In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmerdaten“ die Wörter „nach Absatz 2 Satz 4“ eingefügt.

14. Zu § 59 Abs. 2 Satz 3 – neu –

In § 59 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Für Frequenzen, die für Rundfunkdienste vorgesehen sind, findet das in Absatz 5 geregelte Verfahren keine Anwendung.“

15. Zu § 60 Abs. 2 Satz 3 – neu –

In § 60 wird Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Bei Frequenzen, die für Rundfunkdienste vorgesehen sind, erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle.“

16. Zu § 86 Abs. 1 Satz 2

In § 86 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Inhalte einer Telekommunikation oder auf Daten der näheren Umstände einer Telekommunikation geschützt wird“ gestrichen.

17. Zu § 87 Satz 1

In § 87 Satz 1 wird die Angabe „23. Juli“ durch die Angabe „23. Juni“ ersetzt.

18. Zu § 103 Abs. 3

In § 103 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Telefonauskunft von Namen oder Namen und Anschrift eines Teilnehmers, von dem nur die Rufnummer bekannt ist, ist zulässig, wenn der Teilnehmer, der in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, nach einem Hinweis seines Diensteanbieters auf seine Widerspruchsmöglichkeit nicht widersprochen hat.“

19. Zu § 108 Abs. 1 Satz 1, 4, Abs. 2 und 9

§ 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und an die mindestens 1 000 Teilnehmer angeschlossen sind“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates Regelungen über die den Diensteanbietern zu gewährenden angemessenen Entschädigungen für Leistungen zu treffen, die von diesen

1. bei der Ermöglichung der Überwachung nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung, nach § 2 Abs. 1, § 5 oder § 8 des Artikel 10-Gesetzes, nach § 39 des Außenwirtschaftsgesetzes oder nach entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften und

2. bei der Erteilung von Auskünften nach § 111 erbracht werden. Die Kosten der Vorhaltung der technischen Einrichtungen, die für die Erbringung der Leistungen nach Satz 1 erforderlich sind, sind nicht Gegenstand dieser Entschädigungsregelungen.“
20. **Zu § 109 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4**
§ 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „unverzüglich zu speichern,“ die Wörter „auch soweit diese Daten für betriebliche Zwecke nicht erforderlich sind;“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
21. **Zu § 110 Abs. 1 Satz 1, 4 Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 3**
§ 110 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird Nummer 2 wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 wird das abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - b) Im Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „zu erlassen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ werden durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 eingefügt:

„a1) der zulässige Umfang der an die ersuchende Stelle zu übermittelnden Treffer und“.
 - c) In Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Eine Entschädigung für im automatisierten Verfahren erteilte Auskünfte wird den Verpflichteten nicht gewährt.“
22. **Zu § 111 Abs. 1 Satz 2 – neu – bis 4 – neu –**
In § 111 werden Absatz 1 folgende Sätze angefügt:
„Auskünfte über Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder in diesen oder im Netz eingesetzte Speichereinrichtungen geschützt wird, insbesondere PIN oder PUK, hat der nach Satz 1 Verpflichtete auf Grund eines Auskunftersuchens nach § 161 Abs. 1 Satz 1, § 163 Abs. 1 der Strafprozessordnung, der Datenerhebungsvorschriften der Polizeigesetze des Bundes oder der Länder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 8 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, der entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassungsschutzgesetze, § 2 Abs. 1 des BND-Gesetzes oder § 4 Abs. 1 des MAD-Gesetzes zu erteilen; an andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen dürfen diese Daten nicht übermittelt werden. Ein Zugriff auf Daten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, ist nur unter den Voraussetzungen der hierfür einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zulässig. Über die Auskunftserteilung hat der Verpflichtete gegenüber seinen Kundinnen und Kunden sowie Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren.“
23. **Zu § 115 Satz 1, 2 – neu –**
§ 115 wird wie folgt gefasst:
„Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Weisungen erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für solche Aufgaben, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen sind und mit deren Erfüllung es die Regulierungsbehörde beauftragt hat.“
24. **Zu § 118 Nr. 3 Satz 1, Nr. 5**
§ 118 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der Beirat ist berechtigt, Maßnahmen zur Umsetzung der Regulierungsziele und zur Sicherstellung des Universaldienstes zu beantragen.“
 - b) In Nummer 5 werden nach der Angabe „§ 120 Abs. 2“ die Wörter „, insbesondere auch bei den grundsätzlichen marktrelevanten Entscheidungen.“ angefügt.
25. **Zu § 138 Satz 2**
In § 138 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Dies gilt nicht für Aufgaben, die die Regulierungsbehörde auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze sowie auf Grund von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.“
26. **Zu § 147 Abs. 1 Nr. 8, 29 und 35**
In § 147 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. entgegen § 45 Abs. 1 Teilnehmerdaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.
 - b) In Nummer 29 werden nach der Angabe „Satz 2,“ die Wörter „oder entgegen § 109 Abs. 1 Satz“ eingefügt.
 - c) In Nummer 35 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
27. **Zu § 148 Abs. 1 Satz 3 – neu –, Abs. 4 und 5 – neu –**
§ 148 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungen nach den §§ 36, 37 und 39 Alternative 2 des Telekom-

munikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120).“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit Frequenznutzungs- und Lizenzrechte auf Märkten vergeben sind, für die auf Wettbewerb oder Vergleich beruhende Auswahlverfahren durchgeführt wurden, gelten die damit erteilten Rechte und eingegangenen Verpflichtungen fort. Dies gilt insbesondere auch für die im Zeitpunkt der Erteilung der Mobilfunklizenzen geltende Verpflichtung, Diensteanbieter zuzulassen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bis zum 30. Juni 2008 wird § 19 Abs. 2 Nr. 3 mit der Maßgabe angewendet, dass Anschlüsse nur in Verbindung mit Verbindungsleistungen zur Verfügung gestellt werden müssen.“

d) Die bisherigen Absätze 5 bis 13 werden zu Absätzen 6 bis 14.

